

Satzung

§1

Name und Sitz

Der Verein führt nach dessen Eintragung in das Vereinsregister den Namen

Idstedter Bogensportler e. V.

Er hat seinen Sitz in Idstedt. Die Mitgliederversammlung kann über den Beitritt zu Verbänden oder über den Austritt aus Verbänden beschließen.

§2

Zweck des Vereins und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist, den Bogensport nach den Richtlinien der übergeordneten Fachverbände zu pflegen, die Jugendarbeit im Bogensport zu fördern. Der Verein gibt sich eine Jugendordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Bogensportübungen, die Durchführung von bogensportlichen Veranstaltungen und den Einsatz von erfahrenen und sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern. .

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere

- die Durchführung von Bogensportwettkämpfen und die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran,
- die Pflege und der Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitenbogensports,
- die Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports,
- die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Bogensportgeräten und –Anlagen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Ehrenamtliche Tätigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln der öffentlichen Hand, des Landes und/oder des Bogensportverbandes und sonstige Zuwendungen dürfen nur für vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
2. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte (Sportausweis). Das Mitglied verpflichtet sich zur Anerkennung und Beachtung der Satzungen und Beschlüsse des Vereins.

Der Verein führt:

Mitglieder über 18 Jahre

- a. Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre
- b. Ehrenmitglieder

3. Mitglieder, die sich um das Bogensportwesen oder um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet - unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes des Vereins - ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Der Jugendwart sowie der Jugendvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

§ 6

Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen bestimmt die

Satzung Stand 02.02.2006 mit Änderung vom 19.02.2010 und Ergänzung vom 05.02.2020

Mitgliederversammlung von Fall zu Fall. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Beitrag pünktlich zu entrichten, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die erlassenen Anordnungen zur Aufrechterhaltung eines gesicherten Bogensportbetriebes zu beachten. Jedes Mitglied über 18 Jahre ist stimmberechtigt und für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Bei Zahlungsrückständen um mehr als einen Jahresbeitrag kann das Mitglied ohne Anhörung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einer 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es trotz wiederholter Ermahnungen in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstößt. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Ehrenrat (siehe §18) zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorsitzenden des Ehrenrates schriftlich eingelegt werden.

Bei rechtzeitiger Berufung hat der Ehrenrat innerhalb von zwei Monaten einen Termin zur Anhörung festzusetzen. Letzte Berufungsinstanz für einen Vereinsausschluss ist die Mitgliederversammlung. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Die Mitgliedskarte ist abzugeben.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9

Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Ehrenrat

§ 10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Parcourswart und dem Jugendwart sowie dem gewählten Jugendvertreter.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister, wobei jeder von ihnen einzeln vertretungsberechtigt ist. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11

Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Rechnungslegung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

Der Aufgabenbereich der Vorstandsmitglieder wird im Übrigen in einer Geschäftsordnung festgelegt.

§ 12

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. In geraden Kalenderjahren findet die Wahl des 1. Vorsitzenden, des Schriftführers und des Parcourswartes, in ungeraden Kalenderjahren die des 2. Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Jugendwartes statt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 13

Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind, und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden bzw. des Vertreters.

§ 14

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
3. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
4. Beschlussfassung über den Beitritt zu oder den Austritt aus Verbänden,
5. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung und nach dem Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem gesetzten Termin fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Im Übrigen kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst,

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

Stimmenthaltungen gelten als abwesend und werden nicht mitgezählt.

§ 15

Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 16

Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 17

Vereinsstrafen

1. Eine Vereinsstrafe kann verhängt werden, wenn ein Mitglied:

- sich vereinsschädigend/unsportlich verhält,
- gegen Weisungen des Vorstandes verstößt,
- die Vereinsordnung missachtet,
- Sitte und Anstand verletzt.

Satzung Stand 02.02.2006 mit Änderung vom 19.02.2010 und Ergänzung vom 05.02.2020

2. Zulässige Vereinsstrafen sind:

- Abmahnung
- Wettkampfsperre,
- der befristete Ausschluss von
 - a) der Benutzung der Vereinseinrichtungen
 - b) den Vereinsveranstaltungen
- der Verlust eines oder mehrerer Vereinsämter
- das Ruhen der Wählbarkeit in Vereinsämter
- der Ausschluss aus dem Verein.

§ 18

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern (bei einer Vereinsmitgliederstärke von über 40 aus 5 Mitgliedern), die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Mitglieder des Ehrenrates können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein, sie dürfen nicht jünger als 40 Jahre sein. Der Ehrenrat wählt sich seinen Vorsitzenden selbst. Dieser ruft den Ehrenrat nach Bedarf zusammen. Er wird tätig auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes und tagt in nichtöffentlichen Sitzungen. Beschlüsse sind mit ihren Begründungen schriftlich niederzulegen. Der Vorstand ist zu informieren.

Die vorrangige Aufgabe des Ehrenrates ist die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereines sowie die Bearbeitung von Ehrensachen und Beschwerden. Er ist Berufungsinstanz bei ausgesprochenen Vereinsstrafen. Behandelt der Ehrenrat einen der vorgenannten Fälle, so ist seine Entscheidung endgültig und bindend (Ausnahme siehe § 7).

Der Ehrenrat ist keine Aufsichtsinstanz für den Vorstand.

Das Mandat eines Mitgliedes des Ehrenrates ruht bei Befangenheit. An seine Stelle tritt ein Reservemitglied durch Losentscheid.

§ 19

Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor der Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Idstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Satzung Stand 02.02.2006 mit Änderung vom 19.02.2010 und Ergänzung vom 05.02.2020

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Satzung wurde am 24. Januar 2006 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Idstedt, den 2. Februar 2006

gez. Reiner Schmeckthal

1. Vorsitzender

Durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.02.2010 wird der Text der Satzung § 10 Vorstand wie folgt geändert:

alt: Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Sportleiter und dem Jugendwart sowie dem gewählten Jugendvertreter

neu: Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Parcourswart und dem Jugendwart sowie dem gewählten Jugendvertreter.

Der nachfolgende Text bleibt erhalten

Kropp, den 19.02.2010

gez. Rudolf Becker, 1. Vorsitzender

Durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.02.2020 wird der Text der Satzung § 12 Wahl des Vorstandes wie folgt ergänzt:

In geraden Kalenderjahren findet die Wahl des 1. Vorsitzenden, des Schriftführers und des Parcourswartes, in ungeraden Kalenderjahren die des 2. Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Jugendwartes statt.

Der nachfolgende Text bleibt erhalten.

Schenefeld, den 12.02.2020

gez. Dr. Ingo Riecken, 1. Vorsitzender